

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/7609 Nr. 28 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend
die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter
Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie
die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

A. Problem

Es kommt immer wieder vor, daß infolge einer Unregelmäßigkeit gezahlte Beträge nicht wieder eingezogen werden können, weil die Kommission von den Vorgängen nicht oder zu spät unterrichtet wurde.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Kommission soll der Verbesserung des Informationssystems zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen dienen. Es soll einerseits der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 auf den EAGFL, Abteilung Garantie, beschränkt werden; darüber hinaus soll die Meldefrist um einen Monat verlängert und die Meldeschwelle von bislang 1 000 ECU auf 4 000 ECU angehoben werden. Andererseits sieht der Vorschlag eine Erweiterung der Meldepflichten und eine umfassende Regelung im Hinblick auf die Teilnahme von Kommissionsbediensteten bei nationalen Untersuchungen vor.

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternative

Keine Angaben

D. Kosten

Von 1990 bis 1995 jährlich etwa 1 Mio. ECU

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in
Brüssel darauf hinzuwirken, daß der anliegende Verordnungsvor-
schlag abgelehnt wird.

Bonn, den 12. September 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Susset

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Susset

I. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 29. August 1990 — Drucksache 11/7609 Nr. 28 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 86. Sitzung am 12. September 1990 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der EG-Kommission regelmäßig über festgestellte Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu berichten. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag der Kommission soll nunmehr einerseits der Anwendungsbe-
reich der Verordnung (EWG) 283/72 auf den EAGFL, Abteilung Garantie, beschränkt werden. Darüber hinaus soll die Meldefrist um einen Monat verlängert und die Meldeschwelle von bislang 1 000 ECU auf 4 000 ECU angehoben werden. Andererseits sieht der Vorschlag eine Erweiterung der Meldepflichten und eine umfassende Regelung im Hinblick auf die Teilnahme von Kommissionsbediensteten bei nationalen Untersuchungen vor. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden,

- unter gewissen Einschränkungen grundsätzlich bereits bei dem Verdacht einer Unregelmäßigkeit zu melden,
- die Namen der an der Untersuchung beteiligten Personen mitzuteilen,
- sowie Meldung zu machen über die zum Schutz der Gemeinschaftsinteressen getroffenen strafrechtlichen Maßnahmen.

Darüber hinaus sollen Kommissionsbedienstete auch das Recht haben, in bestimmten Fällen an Untersuchungen der Mitgliedstaaten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Schließlich sieht der Vorschlag auch eine finanzielle Beteiligung an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten der Mitgliedstaaten in Höhe von 10 % der wieder eingezogenen Beträge vor.

Dieser Verordnungsvorschlag der Kommission erweitert damit also die Meldepflichten im Rahmen des seit 1972

bestehenden Informationssystems über Unregelmäßigkeiten und regelt umfassender die Möglichkeit der Teilnahme von Bediensteten der Kommission an nationalen Untersuchungen. Weiterhin wird eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten und eine Anhebung der Meldeschwelle auf 4 000 ECU vorgesehen.

III.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nach eingehender Beratung grundsätzliche Bedenken gegen die uneingeschränkte Pflicht zur Meldung von personenbezogenen Daten angemeldet. Hier sei zumindest eine Einschränkung auf Fälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen erforderlich.

Darüber hinaus hat der Ausschuß die Teilnahme von Kommissionsbediensteten an strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen mangelnder Kompetenz der Gemeinschaft abgelehnt. Schließlich lehnte der Ausschuß auch die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten aufgrund fehlender entsprechender Kompetenz der Gemeinschaft ab.

Es wurde im Ausschuß hingegen festgestellt, daß man der Kommission im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Schutz der Gemeinschaftsinteressen auch mit strafrechtlichen Mitteln zu gewährleisten, die Informationen über die getroffenen strafrechtlichen Maßnahmen nicht verwehren können.

Abschließend wurde noch einmal betont, daß der Ausschuß in bestimmten Punkten grundsätzliche Bedenken geltend macht, und daß versucht werden soll, eine deutliche Verbesserung des Vorschlags zu erreichen.

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war man einvernehmlich der Auffassung, den EG-Vorschlag in dieser Form abzulehnen.

IV.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/7609 Nr. 28 — abzulehnen.

Bonn, den 12. September 1990

Susset

Berichterstatler